

## *Gesetzlicher Richter und Legislative*

ge Fachliteratur entschied der Staatsgerichtshof aufgrund verfassungsrechtlicher Bedenken endlich:

StGH 1985/11 V:<sup>321</sup> Während die Stellvertreterregelung im Staatsgerichtshofgesetz durchaus im Verfassungsrahmen liege,<sup>322</sup> finde eine Regelung, wie sie Art. 6 Abs. 5 StGHG<sup>alt</sup> in einer qua-instanzenmässigen Senatseinrichtung bei Ausschluss bestellter Mitglieder treffe, in der Verfassung keine Deckung. Die Verfassung bestelle in Art. 105 für die Staatsgerichtshof-Funktion *einen* Senat und *eine* Instanz. «Bestimmt Art. 105 der Verfassung nur einen in Mitgliederzahl und Bestellvorgang zur Entscheidung berufenen Senat für den Gerichtshof, so steht eine einfachgesetzliche Einrichtung eines mit Stellvertretern besetzten <Ober>-Senates gegenüber dem verfassungsmässigen mit den Mitgliedern besetzten im Widerspruch zu Art. 105 und Art. 106 der Verfassung.»<sup>323</sup>

Die in Art. 6 Abs. 5 StGHG<sup>alt</sup> wurzelnde Problematik ist, wie auch der Staatsgerichtshof in seinem klaren Urteil vom 10. November 1987<sup>324</sup> bemerkte, schon bei der Beratung des Gesetzes erkannt worden. So ist im diesbezüglichen Landtagsprotokoll zu Art. 6 Abs. 5 StGHG<sup>alt</sup> zu lesen: «Wächter: Laut Abs. 5 hätten somit die Ersatzrichter das letzte Wort.»<sup>325</sup> Während der Kommissionsbericht hierzu nichts Wesentliches auszuführen hatte, stellte die Regierung an den Landtag den Antrag auf Aufhebung der fraglichen Bestimmung, da diese der Stellung des Staatsgerichtshofes als Höchstgericht nicht gerecht werde.<sup>326</sup> Gemäss Urteil des Staatsgerichtshofes<sup>327</sup> seien in den anschliessenden Landtagssitzungen vom 4. April 1979 (erste Lesung) und vom 28. Mai 1979 (zweite und

<sup>321</sup> LES 1988 90, «Vorstellung».

<sup>322</sup> S. diesbezüglich die Ausführungen betr. die Stellvertreterproblematik unter 4. Zusammensetzung der gerichtlichen Institutionen. A.A.: *Kieber*, Stellvertretung 51 f.

<sup>323</sup> Zudem Verstösse sie gegen die angeblich gemäss Art. 33 Abs. 1LV gebotene objektive Bestimmtheit des gesetzlichen Richters (s. dazu aber bereits unter II. Vorbehaltprinzip). Vgl. demgegenüber noch StGH 1982/1-25 V, Urteil vom 15. Oktober 1982 (LES 1983 74 ff., 75 f.). Ähnlich StGH 1981/14, Beschluss vom 9. Dezember 1981 (LES 1982 169). Ähnlich *Kieber*, Stellvertretung 51.

<sup>324</sup> StGH 1985/11 V (LES 1988 88 ff., «Vorstellung»),

<sup>325</sup> Protokoll der Landtagssitzung vom 4. November 1923.

<sup>326</sup> Bericht der Regierung vom 13. März 1979.

<sup>327</sup> StGH 1985/11 V (LES 1988 90, «Vorstellung»),